

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Herrn

R
r Straße 62
Hamburg

Berlin, 02. September 2009 / ru/jsk
Geschäftszeichen: III BS 2236.08

Beschwerde gegen Herrn Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig

Sehr geehrter Herr R

wir haben die Angelegenheit nunmehr überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verletzung berufsrechtlicher Vorschriften nicht erkennbar ist. Daher kommen berufsrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwalt Hoenig nicht in Betracht.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO vor. Das Verhalten von Rechtsanwalt Hoenig erfüllt unseres Erachtens nicht die strengen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung an eine berufsrechtliche Beanstandung und Ahndung von Verstößen gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 3 BRAO gestellt hat.

Seit dem Urteil des BVerfG vom 14.07.1987 (BVerfGE 76, 171) beschränken sich berufsrechtlich relevante Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot auf drei Fallgruppen (Eylmann in Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 43a Rn. 102), und zwar auf strafbare Beleidigungen, Verstöße gegen das Verbot der Lüge und herabsetzende Äußerungen ohne Anlass. Eine berufsrechtliche Ahndung wegen unsachlichen Verhaltens ist nur insoweit statthaft, als diese Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt, also zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, erforderlich und für den Anwalt zumutbar ist (BVerfGE 61, 291, 312).

Anhaltspunkte für eine strafbare Beleidigung oder einen Verstoß gegen das Verbot der Lüge sind nicht ersichtlich. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es einem Anwalt erlaubt, bei der Wahrnehmung seiner anwaltlichen Aufgaben auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagwörter zu benutzen, soweit nicht die Grenze zur Beleidigung überschritten wird (Henssler/Prütting, aaO, Rn. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ihre Beschwerde wird daher als unbegründet zurückgewiesen.
Wir haben die Angelegenheit damit hier abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung III
Der Berichterstatter /